

«BOCK»-RATGEBER: MEIN WILLE GESCHEHE



Beat
Zoller

Heresta GmbH, Erbschaftsberatung
und Nachlassregelung, Schaffhausen

Die Kunst des Nutzniessens

Es gab eine Zeit, da war zwischen Ehegatten ein Trend zur erbvertraglichen Vereinbarung der Nutzniessung am gesamten Nachlassvermögen zu beobachten. So auch bei jenem Ehepaar, das gewährleisten wollte, dass die überlebende Ehefrau den gewohnten Lebensstandard nicht einschränken muss; namentlich, dass diese in der ehelichen Liegenschaft, die der Ehemann einst selbst geerbt hatte, wohnen bleiben kann. Auch ihre gemeinsamen Nachkommen waren einst damit einverstanden, dass nach dem Tod eines Elternteils «alles so bleiben soll, wie es war».

Die Grundbuchübertragung auf die überlebende Ehefrau scheiterte jedoch an der Erbenbescheinigung: Auf dieser waren nur die Kinder als Erben aufgeführt. Dies ist folgerichtig, da die Nutzniessung «nur» ein Vermächtnis darstellt und zum Verlust der Erbenstellung sowie des Eigentumsanspruchs auf bestimmte Nachlasswerte führt. Die Witwe ist zwar für den ordentlichen Unterhalt zuständig, bei einer Dachreparatur oder anderweitigen ausserordentlichen Entscheidungen muss sie aber den Segen der Kinder einholen. Die Nutzniesserin darf die Liegenschaft bewohnen oder vermieten und hat Anrecht auf die Erträge, in die Substanz eingreifen darf sie hingegen ohne Zustimmung der Erben nicht. Gegenteilig trägt sie die Versicherungspflicht, sie hat steuerliche Verpflichtungen und für die bestehenden Hypothekarzinsen aufzukommen. Erste Reaktion der Witwe war, wenig überraschend: «Das haben mein Mann und ich so nicht gewollt!»

Nur mit dem Einverständnis der Kinder ist es unserer Nutzniesserin möglich, auf ihr Vermächtnis zu verzichten und ihren Pflichtteil zu Eigentum zu beanspruchen oder die betreffende Erbvertragsklausel gänzlich ausser Acht und damit die gesetzliche Erbfolge eintreten zu lassen. Mangels Teilungsvorschrift haben sich die Erben dann darüber zu einigen, wer die Liegenschaft

@ Haben Sie eine Frage zum Thema Erbschaft oder Nachlass? Mailen Sie diese an:
redaktion@bockonline.ch.
Unsere Experten antworten in einer der nächsten Ausgaben.

(in Anrechnung) zu Eigentum übernimmt.

Die Nutzniessung hat aus Sicht der Nachkommen den Vorteil, dass die Liegenschaft bis zum Ableben des zweiten Elternteils durch diesen nicht lebzeitig veräussert werden kann. Umgekehrt sind die Kinder bei Erlöschen der Belastung vielfach selbst schon betagt. Bei mangelhafter Umsetzung (Zuweisung des Nachlasses an den Ehegatten zu Eigentum, verbunden mit einer nutzniessungsbelasteten Forderung der Kinder in Höhe ihres Erbanteils) riskieren die Kinder jedoch sogar, dass sie letztlich leer ausgehen, etwa wenn das Vermögen des überlebenden Elternteils durch Heimkosten aufgezehrt wird.

Auf dem Papier sollte letztlich jene Lösung erscheinen, welche die Ehegatten in Abwägung aller Vor- und Nachteile wirklich gewollt haben. Denn: «Wer den Nutzen hat, hat das Erbe nicht (immer).» Als sinnvollere Variante hätte sich damals aufgedrängt, mit den (einst) ohnehin einverständenen Kindern einen Erbverzichtsvertrag (mit Sicherungsklauseln zugunsten der Nachkommen) abzuschliessen und dem überlebenden Elternteil die Stellung eines Alleinerben zu verschaffen. So wäre die Übertragung der Liegenschaft auf die Ehefrau reine Formsache gewesen.

Beat Zoller

052 632 10 01 / b.zoller@heresta.ch / www.heresta.ch

